

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.5. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: =====

1.55 zu 2.36

E
zulässig Erdgeschoß
oder sichtbares
Kellergeschoß und
Erdgeschoß

Dachform: flaches Satteldach 18 - 27°
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,30 m
Dachgaupen: ab 27° zulässig, jedoch nur im
inneren Drittel der Dachfläche
und mit einer max. Ansichts-
fläche von 3 qm
Traufhöhe: talseitig nicht über 6,0 m
hangseitig nicht über 3,0 m

1.56 zu 2.37

E+DG
zulässig Erdgeschoß
und ausgebautes
Dachgeschoß

Dachform: Satteldach 30 - 35°
Kniestock: nicht über 0,8 m
Sockelhöhe: nicht über 0,3 m
Dachgaupen: zulässig, jedoch nur im inneren
Drittel der Dachfläche und mit
einer max. Ansichtsfläche von
3 qm
Traufhöhe: nicht über 4,25 m

1.57 zu 2.38

E+1
zulässig Erdgeschoß
und 1 Vollgeschoß
oder sichtbares
Kellergeschoß
und 1 Erdgeschoß

Dachform: Satteldach 25 - 35°
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,3 m
Dachgaupen: ab 27° zulässig, jedoch nur im
inneren Drittel der Dachfläche
und mit einer max. Ansichts-
fläche von 3 qm
Traufhöhe: talseitig nicht über 6,5 m

DACHÜBERSTÄNDE → 1.57